

Interesse vor. Im Eröffnungsbeschluß ist gemäß §§ 193 und 194 StPO und in den Urteilsgründen gemäß § 242 StPO darzulegen, ob die Straftat auf Antrag oder im öffentlichen Interesse verfolgt wurde. Das gilt auch für den Strafbefehl (§ 272 StPO).

3. Die **Wahrnehmung des öffentlichen Interesses** kann auch noch dann erklärt werden, wenn der Geschädigte seinen Strafantrag zurücknimmt, und zwar unabhängig vom jeweiligen Verfahrensabschnitt (OG-Urteil vom 25.10.1974/5 Ust 38/74).

Das gilt auch für zunächst als Offizialdelikte verfolgte Vergehen, die sich später als Antragsdelikte herausstellen (wenn z. B. bei einer erst nach § 196 verfolgten Tat keine erhebliche Gesundheitsschädigung vorliegt, sondern nur eine fahrlässige Körperverletzung nach § 118). Eine solche Erklärung ist auch bei Tateinheit zwischen Offizial- und Antragsdelikt erforderlich, sofern letzteres mit verfolgt werden soll (z. B. § 183 in Tateinheit mit § 201) und bei Tatmehrheit mit einem Antragsdelikt.

Vor Gericht ist im Fall einer möglichen wechselnden Beurteilung vom Offizial- zum Antragsdelikt ein **Hinweis auf die veränderte Rechtslage nach § 236 StPO** erforderlich (vgl. BG Leipzig, Urteil vom 5. 3. 1971/Präs.-Kass. S. 3/71). Dieser Grundsatz gilt auch umgekehrt.

§ 236 StPO kommt nicht in Betracht, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung im öffentlichen Interesse erklärt. Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage allein genügt noch nicht, um das Verfahren fortzusetzen. Dazu bedarf es der ausdrücklichen Antragstellung oder der Erklärung des Staatsanwalts.

Die **Belehrungspflicht gegenüber dem Geschädigten** über seine Rechte umfaßt auch die Belehrung über das Antragsrecht (§ 17 StPO). Dieser Grundsatz wird in § 93 Abs. 1 Satz 3 StPO für das Stadium der Anzeige ausdrücklich formuliert. Diese gesetzliche Forderung hat

Gültigkeit für alle Verfahrensstadien und Strafverfolgungsorgane. Die Belehrungspflicht besteht nicht gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten (vgl. auch NJ 1973/13, S. 392, NJ 1973/11, S. 324).

Vom Gericht ist dem Geschädigten bei Nichterklärung durch den Staatsanwalt ausreichend Gelegenheit zu geben, evtl. einen Antrag zu stellen (vgl. BG Leipzig, Urteil vom 22.5.1970/Kass., S. 15/70). Die Einstellung des Verfahrens wegen Nichtvorliegens des Antrags bzw. Nichterklärung öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung setzt nicht die ausdrückliche Aufforderung des Geschädigten oder Staatsanwalts durch das Gericht voraus, entsprechende Anträge zu stellen bzw. Erklärungen abzugeben (vgl. OGNJ 1972/16, S. 486). Jedoch müssen Geschädigter und Staatsanwalt diese Möglichkeit gehabt haben. Bei Nichtanwesenheit in der Hauptverhandlung ist eine Frist für eine eventuelle Antragstellung oder Erklärung zu gewähren. Die Entscheidungen des Geschädigten und des Staatsanwalts sind in das Protokoll der Hauptverhandlung aufzunehmen, weil sie Voraussetzung für die weitere Durchführung oder die Einstellung des Verfahrens sind.

Hat es das Gericht unterlassen, den Geschädigten zu belehren und ist die Antragsfrist verstrichen, so ist dem Geschädigten Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren (BG Leipzig, Urteil vom 5.3. 1971/Präs.-Kass. S. 3/71). Dieser Grundsatz gilt für jedes Verfahrensstadium.

Mit Ausnahme dieser Fälle ist nach Erhebung der Anklage, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, eine Erklärung des öffentlichen Interesses oder ein nachträglicher Strafantrag nicht mehr zulässig (vgl. OGNJ 1971/22, S. 683).

Die Strafverfolgungsorgane haben bei Antragsdelikten gleiche prozessuale Rechte und Möglichkeiten wie bei anderen Delikten. Erhebt der Staatsanwalt Anklage im öffentlichen Interesse, hat die Rücknahme des Strafantrags des